

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 52.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

welchen Fall er Beklagter dann gar wol quæ-  
 sitionem Domini referiren könnte.

### Nota.

Der Handel beruhet nun darauff/ Ob Loca-  
 tione oder Rei vindicatione sey geklage  
 worden? Aus vorher erzehltem Handel ist  
 zu nehmen / daß nicht rei vindicatione  
 muß geklagt seyn worden/ denn pensio 25.  
 annorum non venit in rei vindicatio-  
 nem, sed in actionem locati, Derhalben  
 folgender massen zu verabschieden.

### Bescheid.

Auff angestatete summarische Klage / darauff  
 gethane Antwort vnd ferner Vorbringen Titii  
 Klägern an einem / Seji Beklagten am andern  
 Theil / Geben Richter vnd Veysszere ic. diesen  
 Bescheid: Daß Beklagter/ seines Vorwendens  
 ungeacht / Klägern die schuldige Zinsen von sei-  
 nes Vatern Hause zu entrichten/vnd solch Haus  
 zu reumen schuldig / Es ist ihm aber hernacher  
 seine rei vindicationem wider Klägern anzu-  
 stellen vnbenommen.

### Cas. 52.

Titius verkaufft Sejo einen Fundum, mit  
 Vorbehalt des Wegs auff den nechsten fun-  
 dum, Nach dem nun dem Nachbar von dem  
 Käuf-

Käufer durch den fundum zu gehen verboten wird / vindicirt der Nachbar den Weg im Gericht / Sejus der Käufer denuancirt Titio dem Verkäufer licem. ihn zu vertreten. Q. q. J.

Sejus klaget vnd bittet / daß ihn Titius vertreten möge / fundirt solche Klage in Jure, daß nemlich der Verkäufer den Käufer / welchem de re emta controversia movirt wird / zu vertreten schuldig / per Lex. empto. 11. §. denique in fin. D. de action. empt. Vigel. in M. I. P. lib. 5. c. 7. reg. 18. & M. I. R. lib. 5. c. 6. reg. 40.

Beklagter Titius sagt excipiendo: hette doch Kläger wol gewußt / daß dem Nachbar durch den erkauften fundum der Weg gebühre / per L. si fundum. 27. C. de evict. Genl. lib. 2. obs. 137. n. 9. & obs. 139. n. 15. in pr. Mynsing. cent. 6. observ. 37. n. 5. derhalben bittet er. Klägern nichts vorbracht werden vñ.

### Nota.

Des Beklagten Exceptio ist gut / vnd ist zu attendirn, denn in dem Kauffe der Weg dem Nachbar durch den fundum vorbehalten worden: Kan also ferner von Klägern mit Bestande nichts vorbracht werden.

### Becheid.

Auff Klage vnd vorgeschürte Exception. Seji Klägern an einem / Titij Beklagten an andern

dem Theil/ Geben Richter vnd Beyfugere diesen  
Bescheid: das Klägers suchen nicht statt hat/ son-  
dern es wird Beklagter darvon billig entbunden  
vnd los gezeht.

## Cas. 53.

Sejus verheißt Mævio bey Straff 100. Du-  
caten Titium auff den 2. Martii im Gerichte zu  
stellen vnd zu hirtin, aber er ist nicht erinnere vnd  
ermahnet worden/ dahero entstehet die Frage: ob  
nichts minder Sejus in die Straff gefallen sey?

Mævius plagt auff die 100. Ducaten straff/ qua-  
dit seine intention in iure, quo pœna comit-  
titur, si non sit factum, quod sub pœna est pro-  
missum, per l. qui Roma. 122. §. fin. D. de verb. oblig.

Beklagter Sejus sagt excipiendo: Er were  
noch niemahls desserwegen gemahnet worden/  
derhalben hette Klägers suchen nicht statt/ per l.  
mora. 32. D. de usur. Kläger replirt vnd sagt: we-  
re doch eine gewisse Zeit / wann die Stellung ge-  
schehen sollen/ gesetzt; hette also (1) tempus pro-  
homine interpellirt, per l. magnam. 12. C. de con-  
trab. stipul. litraiectitiae. 23. de act. & oblig. ibid. Gi-  
phan. n. 6. Myns. cent. 3. obs. 95. n. 2.

Beklagter sagt duplicando: Es were nicht als  
lein eine zeit / sondern auch eine condition in der  
stipulation, nemlich / wenn er vff den andern  
Martij auch leben würde/ derhalben were er nicht